

RS UVS Niederösterreich 1994/03/04 Senat-MD-93-440

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1994

Beachte

Dazu: VwGH vom 31.05.1994, Zl. 94/11/0142: Beschwerde abgelehnt **Rechtssatz**

Von einem leitenden Angestellten kann nicht gesprochen werden, wenn der Arbeitnehmer an fixe Arbeitszeitgrenzen gebunden ist, die Arbeitszeit durch ein Zeiterfassungssystem kontrolliert wird, ihm keine maßgeblichen Führungsaufgaben übertragen wurden und auch die Bezahlung nicht überdurchschnittlich ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at